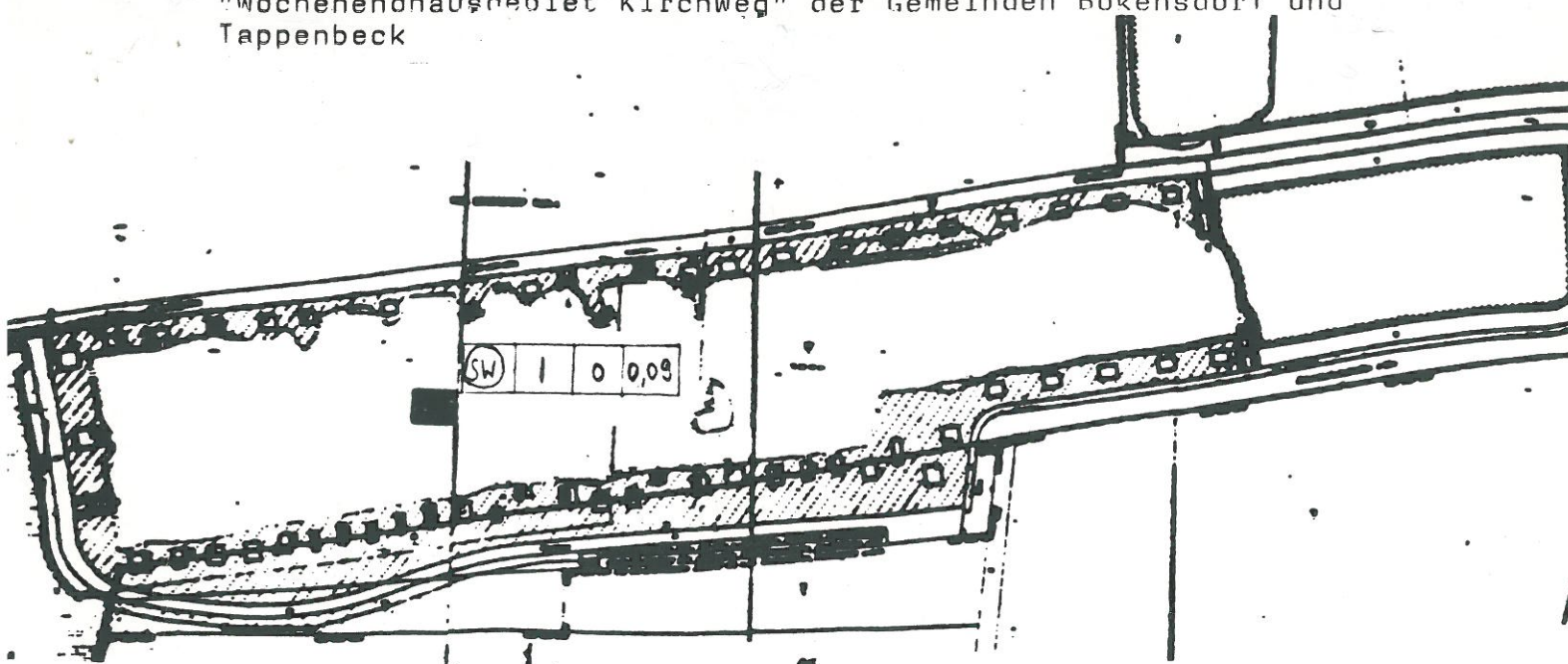


Deckblatt zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
"Wochenendhausgebiet Kirchweg" der Gemeinden Bokendorf und
Tappenbeck

B E R S I C H T S P L A N M. 1:5.000



Festsetzungen

Land- oder forstwirtschaftliche Flächen,
in denen Kiesabbau möglich ist.

Flächen für Landwirtschaft

Baugrenze

Vorhandene Böschung

Geplante Böschung

Wasserleichte Grube zum Sammeln
der Rückstände der Chemikalien-
tollaten und anschließendem
Ausfahren auf die Mülldeponie.

Wasserfläche

Festsetzungen:

Im Wochenendhausgebiet sind zulässig:
Ausschließlich Wochenendhäuser, deren
Grundfläche nicht größer als
40 qm ist.

Die Mindestgröße der Grundstücke
für die Wochenendhäuser beträgt
400 qm. Der Brandschutzstreifen,
die ausgewiesenen privaten Ver-
kehrsflächen, die Böschungen
und die Wasserflächen können
in diese Flächen nicht mit
einbezogen werden.

Das eingetragene Sichtdreieck
ist von baulichen Anlagen und
Bepflanzungen sowie jeglicher
Sichtbehinderung von mehr als
0,80 m über Fahrbahnoberkante
freizuhalten.

Ausnahme gemäß § 31 BBauG:

Die Grenz- und Wegabstände der
überbaubaren Flächen können aus-
nahmsweise, wenn die Erhaltung
des Baumbestandes, bzw. die Boden-
gegebenheiten an Ort und Stelle
es notwendig machen, bis zu
einem Grenzabstand von mindestens
5,00 m überschritten werden.
Der Abstand der Gebäude unter-
einander darf 10,00 nicht unter-
schreiten.

Gemäß § 14 BNVO sind zulässig:

- Nebenanlagen für Heizung und
Grundstückspflege, deren Grund-
fläche nicht größer als 7,5 qm
ist und die unmittelbar an die
Wochenendhäuser angebaut werden.
- Befestigung von Sitzflächen
und Wegen ohne Überdachung.

Die Errichtung von Garagen ist nicht
zulässig.
Nebenanlagen sind im Brandschutz-
streifen nicht gestattet.

Hinweis

Vorhandene Gebäude

Grenze des Geltungsbereichs

Stich Privatweg
Straßenverkehrsfläche mit
Straßenbegrenzungsfläche

St

Sichtdreieck

Abzweigende Gebäude

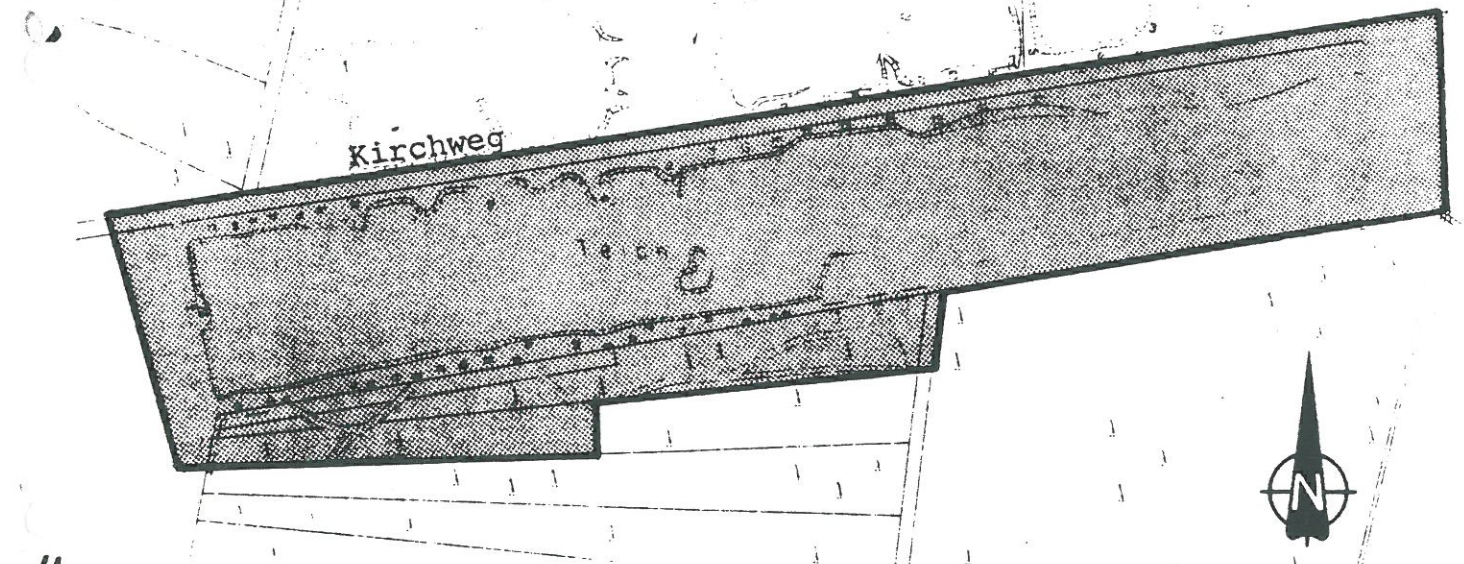
Begrenzung unterschiedlicher Nutzung

Gemeindebezirksgrenze

Wochenendhausgebiet

Grundflächenzahl - GZ
Zahl der Vollgeschosse - max.
Offene Bauweise

Wegerecht für Feuerwehr
zur Wassereinnahme



Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kirchweg"
zugleich Geltungsbereich der vereinfachten
1. Änderung

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes " Kirchweg" der Gemeinden Bokensdorf und Tappenbeck

Aufgrund vermehrter Anträge zur Erweiterung von Wochenendhäusern im Bereich des Bebauungsplanes "Kirchweg" sehen sich die Gemeinden Bokensdorf und Tappenbeck veranlaßt, eine Änderung des Bebauungsplanes herbeizuführen. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird diese Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt.

Zu § 1 a

Die Ansprüche an der Wochenendhausnutzung sind allgemein gewachsen. Die Gemeinde kommt diesen Ansprüchen nach und setzt die bebaubare Grundfläche daher auf höchstens 40 qm fest.

zu § 1 b

Die Festsetzung "Häuser sind ohne Keller zu errichten" ist nicht zulässig und wird somit ersatzlos gestrichen.

Zu § 1 c

Bei den vorhandenen Grundstücksgrößen in dem Planbereich des Bebauungsplanes genügten die Räume für die Aufbewahrung von Grundstückspflegegeräten sowie für Brennmaterialaufbewahrung nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Die Gemeinde kommt dieser Forderung nach und setzt die Fläche für die Nebenanlagen für Heizung und Grundstückspflege auf 7,5 qm fest.

Bokensdorf, den 31.03.1987

.....
Gemeindedirektor
(H o f f m a n n)



.....
1. stellv. Bürgermeisterin
(L e m k e)

Tappenbeck, den 31.03.1987

.....
Gemeindedirektor
(J a n z)



.....
1. stellv. Bürgermeister
(K u m h e r)